

Richtlinien

der Marktgemeinde Gastern
über die **Gewährung einer Förderung**
für
ALTERNATIVE ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

§ 1

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - 1.1. Senkung des fossilen Energieverbrauches
 - 1.2. Verminderung der CO₂- und SO₂-Belastung der Luft
 - 1.3. Verminderung der Rauchgasemissionen
2. Substitution von Importenergie durch
 - 1.1 vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewußtseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2

Gegenstand der Förderung

1. Die Marktgemeinde Gastern fördert die Errichtung von
 - 1.1. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in förderungswürdigen Objekten im Gemeindegebiet.
2. Die Anlagen im Sinne des Abs. 1 müssen nach dem 1.1.1993 errichtet worden und behördlich genehmigt worden sein.
3. Eine Förderung wird auch dann gewährt, wenn für eine Anlage im Sinne des Abs. 1 bereits von einer anderen öffentlichen Stelle eine Förderung gewährt wurde oder wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Unter Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Kollektoranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt, zur Raumheizung oder zur gewerblichen Nutzung sowie fotovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Solarzellen zu verstehen. Gefördert werden alle für den gesicherten und sinnvollen Betrieb notwendigen Anlagenkomponenten.
2. Unter förderungswürdigen Objekten sind Siedlungshäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Gewerbebetriebe, nicht aber Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Wohn- und Betriebsobjekte, für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahre nicht mehr gewährleistet erscheint, zu verstehen.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Marktgemeinde Gastern für die im § 2.1. angeführten Anlagen und für die im § 3.5. definierten förderungswürdigen Objekte besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen.
2. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 510.--Euro.

§ 5

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie gemeinnützige Wohnungsunternehmen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

1. Das Objekt im Sinne von § 2.1. muß sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gastern befinden.
2. Förderungswerber müssen einen Wohnsitz in der Marktgemeinde Gastern haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muß vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt werden.
3. Der Förderungswerber im Sinne von § 5 kann in einem Zeitraum von 20 Jahren für ein und dieselbe Anlage im Sinne von § 2.1. nur einmal von der Marktgemeinde Gastern eine Förderung erhalten.

§ 7

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Gastern aufgelegten Formblattes schriftlich in der Gemeindekanzlei einzubringen.
2. Vor der Installierung und Montage einer Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Pkt. 1 ist eine Bauanzeige abzugeben.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als 1 Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Saldierte Rechnung(en) eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme.

- 3.3. Baubehördliche Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme die baubehördlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 3.4. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
4. Vor der Anschaffung oder dem Selbstbau einer Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Pkt. 1 ist bei von außen einsehbarer Anbringung der Anlage ein Beratung bezüglich Ortsbild nachweislich einzuholen.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 8

Kontrolle

Die Marktgemeinde Gastern behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlage durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. Objektes zu gestatten.

§ 9

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 10

Gesamtausmaß und Berichterstattung

1. Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagssatz nicht überschreiten.
2. Über die insgesamt bewilligten Förderungsansuchen, den Gesamtstand der ausbezahlten Zuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsansuchen ist dem Gemeinderat jährlich bis 31.3. des Folgejahres zu berichten.

§ 11

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Gastern. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 1.1.1993.

§ 13

Wirksamkeitsende

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten bis 31.12.2005.